

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00093 vom 2. Mai 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2021.00093

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00093 du 2 mai 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00093 del 2 maggio 2022

Erwägungen

E. 1.1

Der 1966 geborene

X.____ absolvierte bei der Y.____

AG eine Maurerlehre und war damit bei der Suva gegen die Folgen von Unfällen versichert. Am 15. Mai 1984 zog er sich bei einem Arbeitsunfall eine Ruptur des vorderen Kreuzbandes und des medialen Seitenbandes am linken Knie zu. Die Suva erbrachte sowohl im Grundfall als auch in den zwischen 1987 und 2002 gemeldeten insgesamt acht Rückfällen Leistungen. Der Versicherte musste sich verschiedenen Operationen unterziehen und liess sich im Rahmen von beruflichen Massnahmen der Invalidenversicherung umschulen (Bürofachdiplom und Handelsdiplom, schulinterne Technikerprüfung). Mit Verfügung vom 27. März

1992 sprach ihm die Suva

wegen einer mittelschweren Instabilität des linken Knies eine Entschädigung für eine Integritätseinbusse von 10 % zu; gleichzeitig wies sie einen Rentenanspruch ab, da keine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit vorliege. Im Verlaufe des am 22. August 2002 gemeldeten Rückfalls stellte der Versicherte am 9. Juli 2008 ein Gesuch um Ausrichtung einer Invalidenrente. Dieses wies die Suva mit Verfügung vom 19. August 2009 erneut mit der Begründung ab, es fehle an einer unfallbedingten Erwerbseinbusse. Gleichzeitig sprach sie dem Versicherten wegen einer mässigen Gonarthrose im linken Knie eine zusätzliche Integritätsentschädigung von 10 % zu. Daran hielt die Unfallversicherung auch auf Einsprache mit Entscheid vom 21. Juli 2010 fest. Die dagegen erhobene Beschwerde des Versicherten wies das hiesige Gericht mit Urteil UV.2010.00273 vom 31. Oktober 2011 (Urk. 14/288) ab, was vom Bundesgericht am 29. Februar 2012 bestätigt wurde (vgl. zum Ganzen: Sachverhalt im Urteil des Bundesgerichts 8C_17/2012 vom 29. Februar 2012, Urk. 14/295). Am 19. Juli 2013 meldete der Versicherte einen weiteren Rückfall (Urk. 14/299). Mit unangefochten in Rechtskraft erwachsener Verfügung vom 21. Oktober 2013 sprach die Suva dem Versicherten aufgrund einer neuerlichen Zunahme der Integritätseinbusse eine zusätzliche Integritätsentschädigung von 10 % zu, verneinte mangels unfallbedingter Erwerbseinbusse aber wiederum einen Anspruch auf eine Invalidenrente (Urk. 14/315). Am 9. Mai 2014 unterzog sich der Versicherte einer Prothesenversorgung mittels Persona Knie- Arthroplastik links (Urk. 14/325). Die Suva erteilte Kostengutsprachen für die Heilbehandlung (Urk. 14/319, 14/322), Taggelder leistete sie, da der Versicherte als Hausmann keinen Erwerbsausfall erleide, keine (Urk. 14/341). Mit Einspracheentscheid vom 10. Mai 2016 verneinte sie einen Anspruch auf weitere Heilbehandlungen (Urk. 14/381).

Nach Eingang eines Be richts des Zentrums Z.____ vom 1 8. Mai

2017 (Urk. 14/393) erteilte die Suva mit Schreiben vom 2 2. Juni 2017 Kostengutspra che für bereits angegangene Infiltrationen für die Dauer von sechs Monaten (Urk. 14/396). Am 8. Januar

2019 ersuchte der Versicherte um neuerliche Ren tenprüfung, habe er doch unerträgliche Schmerzen (Urk. 14/406). Nach Einrei chung eines weiteren Be richts des Zentrums Z.____ vom 1 7. Januar 2019 (Urk. 13/407) zum Nachweis der verlangten Verschlimmerung des Gesundheits zustandes respektive des Rückfalls (Urk. 14/406) und Eingang eines Schreibens des Hausarztes des Versicherten, Dr. med. A.____ , Facharzt FMH für Allge meine Innere Medizin, vom 3

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.